

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Immobilienkaufmann/-frau AO von 02/2006

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 der Ausbildungsordnung für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:

1. Ausbildungsbetrieb und Immobilienmarkt
2. Mietobjekte und Immobilienvermittlung
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf alle im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus **vier** Prüfungsbereichen:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Immobilienwirtschaft | (höchstens 180 Min.) |
| 2. Kaufmännische Steuerung, Dokumentation | (höchstens 90 Min.) |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde | (höchstens 90 Min.) |
| 4. Kundengespräch, Teambesprechung | (höchstens 20 + 30 Min.) |

Die Prüfungsbereiche 1. - 3. werden schriftlich geprüft. Der Prüfungsbereich „Kundengespräch, Teambesprechung“ wird mündlich/praktisch geprüft.

Kundengespräch, Teambesprechung

Im Prüfungsbereich Kundengespräch, Teambesprechung soll der Prüfungsteilnehmer eine praxisbezogene Aufgabe bearbeiten. Gegenstand der Aufgabenstellung sind Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 4 Abs. 1 der Ausbildungsordnung in Verbindung mit einer der gewählten Wahlqualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 2. Der Prüfungsteilnehmer wählt **eine von zwei** ihm zur Wahl gestellten Aufgaben aus. Die zur Wahl gestellten Aufgaben müssen diese Wahlqualifikationseinheit berücksichtigen.

Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von höchstens **20 min** einzuräumen. Das Kundengespräch oder die Teambesprechung soll die Dauer von **30 min** nicht überschreiten.

Gewichtung

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die einzelnen Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

- | | |
|--|--------|
| Immobilienwirtschaft | = 40 % |
| Kaufmännische Steuerung, Dokumentation | = 20 % |
| Wirtschafts- und Sozialkunde | = 20 % |
| Kundengespräch, Teambesprechung | = 20 % |



Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- im Gesamtergebnis
- in mindestens zwei der schriftlichen Prüfungsfächer
- im Prüfungsbereich Kundengespräch, Teambesprechung

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Sind die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und die übrigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von **etwa 15 Minuten** zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend